



Anerkennung der Wanninger Familienstiftung mit Sitz in Darmstadt als rechtsfähige Familienstiftung des bürgerlichen Rechts

Nach § 82 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit § 3 Absatz 2 und 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung habe ich die mit Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung vom 19. Juli 2024 errichtete Wanninger Familienstiftung mit Sitz in Darmstadt mit Stiftungsurkunde vom 23. Oktober 2024 als rechtsfähig anerkannt.

Darmstadt, den 23. Oktober 2024

Regierungspräsidium Darmstadt

I 13 - 25 d 04.11/27-2024